

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 02/010 – Östlich Hanielpark / Sohnstraße –

Gebiet etwa zwischen dem Grundstück Sohnstraße 12, der Sohnstraße, der Grafenberger Allee und dem Hanielpark

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 02/010 - Östlich Hanielpark / Sohnstraße - der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Planungsziele:

- Ausweisung von einem allgemeinen Wohngebiet (WA)

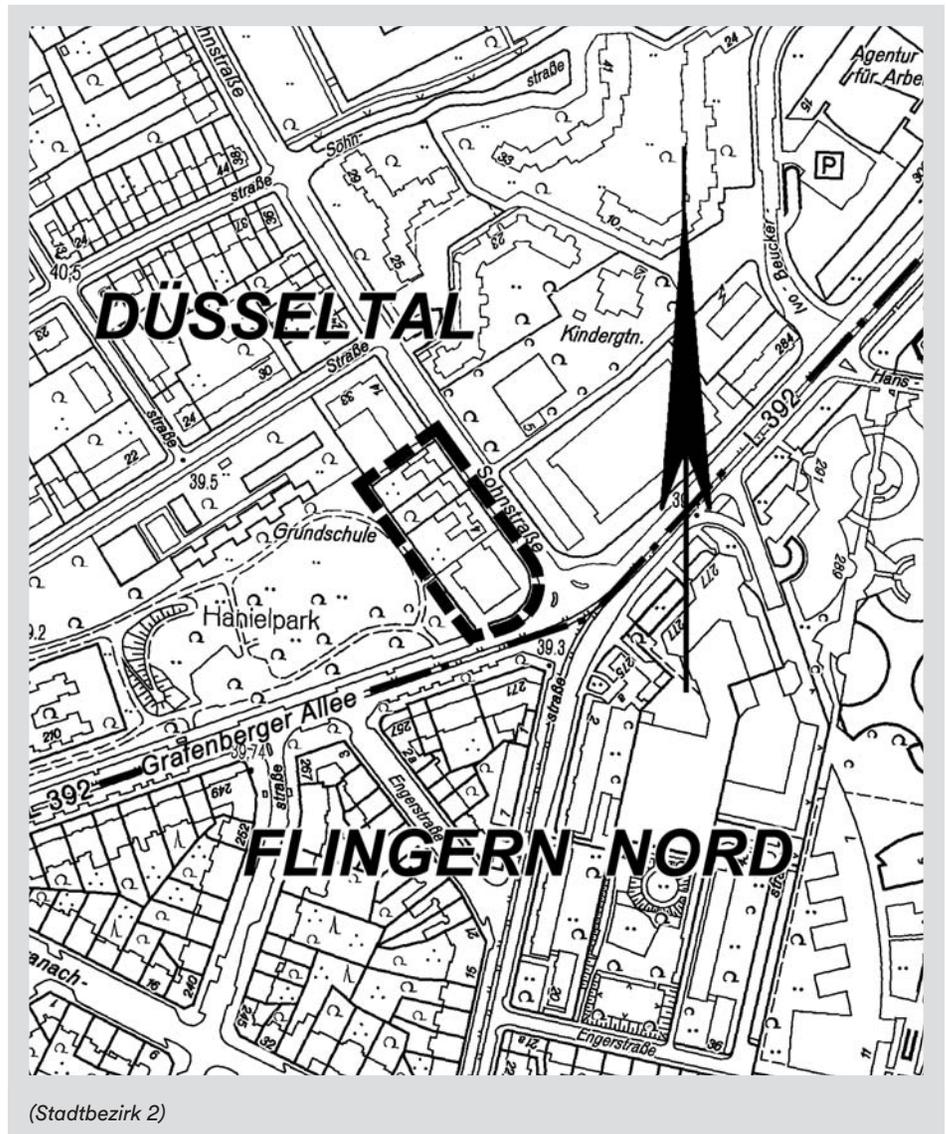
In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 02/010 – Östlich Hanielpark / Sohnstraße - und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **12.01.2021** bis einschließlich **12.02.2021** (Hinweis: am Donnerstag, 11.02.2021 besteht keine Einsichtmöglichkeit) beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498).

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen, zum Teil in Gutachtenform:

- Verkehrsgutachten: Spiekermann GmbH Consulting Engineers: „Verkehrliche Stellungnahme für das B-Plan-Verfahren Nr. 02/010 – östlich Hanielpark – (Stadtbezirk 2, Stadtteil Düsseldorf)“, 26.05.2020



(Stadtbezirk 2)

- Schalltechnische Untersuchung: Peutz Consult GmbH: „Schalltechnische Untersuchung zum städtebaulichen Entwurf Plan Nr. 02/010 „Östlich Hanielpark in Düsseldorf“ (Bericht VB 7514-2), 06.04.2020
- Grünplanung: Dipl. Ing. Wolf D. Meyer-Ricks: „Sachverständigen Gutachten zur Bewertung des Baumbestands“ (Zeichen 1016-17-12, 05.01.2018/ ergänzt 30.08.2018)
- Grünplanung: Schröder Landschaftsarchitekten & Ingenieure/Kaspar Kraemer Architekten GmbH: „Freiflächenkonzept“, mit „Freiflächenplan“ und „Rodungsplan“, 07.12.2020
- Artenschutz (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Vögel): Büro für Ökologie &

- Landschaftsplanung Hartmut Fehr: „Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan 02/010 „Östlich Hanielpark/Sohnstraße in Düsseldorf“, 17.01.2018
- Gefährdungsabschätzung: Dr. Tillmanns Consulting GmbH: „Gefährdungsabschätzung für das Tankstellengrundstück an der Grafenberger Allee, Ecke Sohnstraße in Düsseldorf“, 16.03.2018
- Gefährdungsabschätzung: Dr. Tillmanns Consulting GmbH: „Gefährdungsabschätzung zu den Grundstücken an der Sohnstraße 4-10 in Düsseldorf (B-Planverfahren: BP 02/010 „östlich Hanielpark/Sohnstraße“)“, 30.03.2020
- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm, Boden (Alttablagerungen, Altstandorte, vorsorgender Bodenschutz), Störfallbetriebsbereiche, Wasser (Grundwasser, Nieder-

- schlags- und Abwas-serbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu dem Thema Grünplanung
 - Jugendamt zu dem Thema Kinderbetreuung
 - Stadtentwässerungsbetrieb zu dem Thema Abwasserbeseitigung
 - Gesundheitsamt zu Themen gesundheitlicher Aspekte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit
 - Bezirksregierung zu den Themen, Straßenverkehrslärm, Hochwasserrisikomanagement und Überschwemmungsgebiete
 - Polizeipräsidentium Düsseldorf zu dem Thema Kriminalprävention
 - Landschaftsverband Rheinland (LVR) zu dem Thema Bodendenkmalpflege
 - Stadtwerke Düsseldorf zu dem Thema Elektromobilität

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan-Entwurf Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 11.12.2020
61/12-B-02/010

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Bekanntmachungsanordnung:

Rechtskraft der 4. Änderung des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf am 30. November 2020 beschlossene Satzung für die 4. Landschaftsplanänderung gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 487) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW fand in der Zeit vom 06. Juli bis 24. August 2020 statt und wurde 27.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Der Landschaftsplan kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung (telefonisch unter 0211-8994822 oder per Mail unb@duesseldorf.de) beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Kaiserswerther Str. 390 eingesehen werden. (Dienstzeiten des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes sind montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.) Ferner kann der Entwurf im Internet unter der Adresse: <https://www.duesseldorf.de/stadtgruen/landschafts-und-natur-chutz/landschaftsplan/4-aenderungungsverfahren.html> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die Satzung für die 4. Landschaftsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet
- oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Der am 24.02.2017 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 38 ausgestellt auf die Firma **Easy Taxi GmbH**, Karlsruher Straße 32, 40229 Düsseldorf, gültig bis 23.02.2022, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-